

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Boris Weirauch und Peter Hofelich SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Organisationsstruktur und Geschäftspraktiken von „Querdenken711“

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Um welche rechtliche Organisationsform handelt es sich bei „Querdenken711“ und seinen regionalen Ablegern?
2. Wurde seitens der „Querdenken711“ und seiner regionalen Ableger die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragt und falls ja, wie wurde über diesen Antrag mit welcher Begründung entschieden?
3. Welche Erkenntnisse liegen zu den Geschäftsbeziehungen, Geschäftstätigkeiten und Geschäftspraktiken der „Querdenken711“, seiner regionalen Ableger und des Begründers vor und wie bewertet sie diese?
4. Wie generieren die „Querdenken711“ und seine regionalen Ableger in welchem Umfang Einnahmen (z. B. Spenden)?
5. Wie sind die Einnahmen nach Frage 4 rechtlich und steuerrechtlich zu bewerten?
6. Liegen der Steuerverwaltung des Landes Anzeigen – und falls ja, wie viele – in Bezug auf die „Querdenken711“, seiner regionalen Ableger sowie seines Begründers bislang vor und wie ist der Stand möglicher Verfahren?

03. 02. 2021

Dr. Weirauch, Hofelich SPD

Begründung

Seit dem 9. Dezember 2020 werden „Querdenken711“ und seine regionalen Ableger vom Verfassungsschutz beobachtet (vgl. Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg vom 9. Dezember 2020). Nachdem in den vergangenen Wochen in der Presse auch wiederholt über die Geschäftspraktiken und finanziellen Verflechtungen von „Querdenken711“ und seines Begründers berichtet wurde (z. B. netzpolitik.org), bedarf es der Aufklärung.

Antwort

Mit Schreiben vom 26. Februar Nr. IM4-0141.5-151/2/4 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Das in § 30 der Abgabenordnung (AO) verankerte Steuergeheimnis, wonach „Verhältnisse eines anderen“, welche der Finanzbehörde bekannt sind, nicht offenbart werden dürfen, steht einer Beantwortung der Fragen 2, 4, 5 und 6 seitens der Finanzverwaltung entgegen. Die Vorschrift zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 AO erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse eines Steuerpflichtigen. Zu den insoweit geschützten Daten zählen auch die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung einer etwaig beantragten Gemeinnützigkeit, Angaben zum Umfang etwaiger Einnahmen, die rechtliche und steuerrechtliche Bewertung etwaiger Einnahmen sowie Angaben darüber, ob der Steuerverwaltung des Landes Anzeigen vorliegen und wie deren Verfahrensstand ist.

1. Um welche rechtliche Organisationsform handelt es sich bei „Querdenken711“ und seinen regionalen Ablegern?

Zu 1.:

Bei „Querdenken 711“ handelt es sich insgesamt um eine Initiative bzw. Protestbewegung ohne den Status einer rechtlichen Organisationsform. Einige „Querdenken“-Ableger organisieren sich allerdings als Vereine, wobei diese nicht immer direkt unter der „Querdenken“-Bezeichnung auftreten, sondern auch andere Namen wählen.

2. Wurde seitens der „Querdenken711“ und seiner regionalen Ableger die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragt und falls ja, wie wurde über diesen Antrag mit welcher Begründung entschieden?

Zu 2.:

Laut eigener Aussage beabsichtigt die Initiative „Querdenken 711“ die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

3. Welche Erkenntnisse liegen zu den Geschäftsbeziehungen, Geschäftstätigkeiten und Geschäftspraktiken der „Querdenken711“, seiner regionalen Ableger und des Begründers vor und wie bewertet sie diese?

Zu 3.:

Die Geschäftstätigkeiten von „Querdenken“ fokussieren sich nach wie vor auf Schenkungsaufrufe.

Im Rahmen der im August 2020 erfolgten Großdemonstrationen in Berlin unterstützte das Compact-Magazin, das vom Bundesamt für Verfassungsschutz als rechtsextremistischer Verdachtsfall geführt wird, die Initiative „Querdenken 711“ durch den Verkauf sog. „Q-Buttons“ (vermutlich gleichermaßen in Anspielung auf die „QAnon“-Verschwörungsideologie sowie auf die „Querdenken“-Bewegung);

zwei Drittel des Verkaufserlöses sollten laut Verlautbarung im Webshop des Compact-Magazins an „Querdenken 711“ abgeführt werden.

In einer Stellungnahme auf der Internetseite von „Querdenken 711“ wurde Mitte Dezember 2020 bekannt gegeben, dass die Initiative ein Konto bei der sogenannten „GemeinwohlKasse (GK)“ eröffnet und einen kleineren Betrag eingezahlt habe.

Die „GemeinwohlKasse (GK)“ kann der „Selbstverwalter“-Gruppierung „Königreich Deutschland“ zugerechnet werden, die dem Verfassungsschutz Baden-Württemberg seit geraumer Zeit als extremistische Organisation bekannt ist. Hierbei handelt es sich um eine Gruppierung, die das Ziel eines unabhängigen Staates inklusive eines eigenen Finanzsystems verfolgt und in diesem Zusammenhang im September 2020 in Ulm eine Niederlassung der „GemeinwohlKasse (GK)“ eröffnete.

4. Wie generieren die „Querdenken711“ und seine regionalen Ableger in welchem Umfang Einnahmen (z. B. Spenden)?

Zu 4.:

Hierzu liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg keine belastbaren Informationen vor, da die Beobachtung von „Querdenken 711“ und seiner baden-württembergischen Ableger noch am Anfang steht. Bekannt sind vor allem Schenkungsaufrufe der einzelnen „Querdenken“-Initiativen über deren Internetseiten und Social-Media-Accounts. Hinzu kommen mögliche und anzunehmende Einnahmen aus dem Verkauf von Merchandise-Artikeln. In diesem Zusammenhang wird auch die umfassende Medienberichterstattung zur Finanzierung der „Querdenken“-Initiativen wahrgenommen.

5. Wie sind die Einnahmen nach Frage 4 rechtlich und steuerrechtlich zu bewerten?

6. Liegen der Steuerverwaltung des Landes Anzeigen – und falls ja, wie viele – in Bezug auf die „Querdenken711“, seiner regionalen Ableger sowie seines Begründers bislang vor und wie ist der Stand möglicher Verfahren?

Zu 5. und 6.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration